



# **STARTUP UND TAX**

1

GEGNER DER  
PLANUNG SIND  
FREUNDE DES  
ZUFALLS

SEITE 4

3

BESTEuerung DER  
GESELLSCHAFTEN 18

KÖRPERSCHAFT-  
STEUER 19

GEWERBESTEUER 19

UMSATZSTEUER 20

ALLGEMEINES 20

KLEINUNTER-  
NEHMER 21

LIEFERUNGEN UND  
LEISTUNGEN MIT  
AUSLANDSBEZUG 22

PFLICHTANGABEN  
IN DER RECHNUNG 25

2

WELCHE RECHTSFORM? 8

KAPITALGESELLSCHAFTEN 11

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER  
HAFTUNG (GMBH) 11

UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (UG)  
(HAFTUNGSBESCHRÄNKT) 12

AKTIENGESELLSCHAFT (AG) 13

LIMITED (LTD.) 14

EXKURS: GMBH & CO. KG 15

ÜBERBLICK 16

4

BESTEuerung DER  
GESELLSCHAFTER 28

GESELLSCHAFTER  
EINER KAPITAL-  
GESELLSCHAFT 29

GESELLSCHAFTER  
EINER PERSONEN-  
GESELLSCHAFT 29

GESELLSCHAFTER IST  
EINE KAPITAL-  
GESELLSCHAFT 29

GESELLSCHAFTER IST  
EINE NATÜRLICHE  
PERSON 29

5

WEITERE (AN)MELDUNGEN	30
GEWERBLICHE GRÜNDUNG	31
FREIBERUFLICHE GRÜNDUNG	32
BERUFGENOSSEN- SCHAFT	32
HANDELSREGISTER	33
BESCHÄFTIGUNG VON MITARBEITERN	33

9

MÜLLER STEUER-  
BERATUNGSGESELL-  
SCHAFT MBH

SEITE 42

6

DER BUSINESSPLAN

SEITE 34

8

DIE STEUERBERATUNG

SEITE 40

7

BUCHFÜHRUNG UND  
JAHRESANSCHLUSS

SEITE 36

10

STARTUP UND TAX

SEITE 44



# GEGNER DER PLANUNG SIND FREUNDE DES ZUFALLS

PROFESSOR DR. H.C.  
MANFRED ROMMEL

Überlegungen zu steuerlichen Aspekten werden bei einer Unternehmensgründung in der Regel nach hinten gestellt. Zu Beginn gilt es erst einmal den Start zu bewältigen.

Dies erweist sich im Nachhinein meist als Fehler. Denn rechtzeitig nachgedacht, können Gewinne durch geschickte Steuerplanung erhöht werden.

Darüber hinaus spielt die Wahl der geeigneten Rechtsform eine wichtige Rolle und kann, z.B. dabei, Investoren mit ins Boot zu holen, den entscheidenden Ausschlag geben.

Folgendes Beispiel verdeutlicht das:

Sie haben als Alleingesellschafter eine GmbH mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000 gegründet. Nun soll ein Investor mit ins Boot geholt werden, der für 25 % der Anteile einen Betrag in Höhe von EUR 50.000 zahlen soll. Dieser Vorgang löst für Sie eine Steuerbelastung aus, die mit dem sog. Teileinkünfteverfahren zu besteuern ist, d.h., dass 40 % Ihres Veräußerungsgewinns steuerfrei bleiben und die restlichen 60 % Ihrem persönlichen Steuersatz unterliegen.

Veräußerungspreis für 25 %-Anteile:		EUR	50.000
Anschaffungskosten des 25 %-Anteils:	./.	EUR	6.250
= Gewinn		EUR	43.750
davon 40 % steuerfrei	./.	EUR	17.500
= steuerpflichtiger Gewinn		EUR	26.250

Bei einem Spitzensteuersatz von 45 % ergibt sich somit eine Steuerbelastung von EUR 11.812,50.

Bereits mit einer einfachen Änderung können hier Steuern gespart werden. Das Ausgangsszenario ist gleich, d.h. der Investor erhält ebenfalls einen 25 %-Anteil. Allerdings wird nun eine Kapitalerhöhung von 25 % durchgeführt.

Folglich fließen EUR 8.333,33 in die Stammeinlage und der Rest in Höhe von EUR 41.666,67 wird als Agio in die Kapitalrücklage eingezahlt.

Für Sie als Gründungsgesellschafter ergibt sich keine Steuerbelastung.

Was ist aber der Unterschied, wenn Sie keine Kapitalgesellschaft gegründet haben, sondern in Form eines Einzelunternehmers gestartet sind? Ganz klar, die Anlaufkosten sind deutlich geringer!

Allerdings ergeben sich weitere Unterschiede:

Um das Beispiel von vorhin aufzugreifen, haben Sie ebenfalls eine Kapitaleinzahlung von EUR 25.000 geleistet und ein Investor soll mit einem Anteil von 25 % für einen Betrag von EUR 50.000 einsteigen:

Die Folge wäre eine fingierte Gründung einer Personengesellschaft, da nun zwei Personen am Unternehmen beteiligt sind. Das Ganze wird durch das Umwandlungssteuergesetz geregelt.

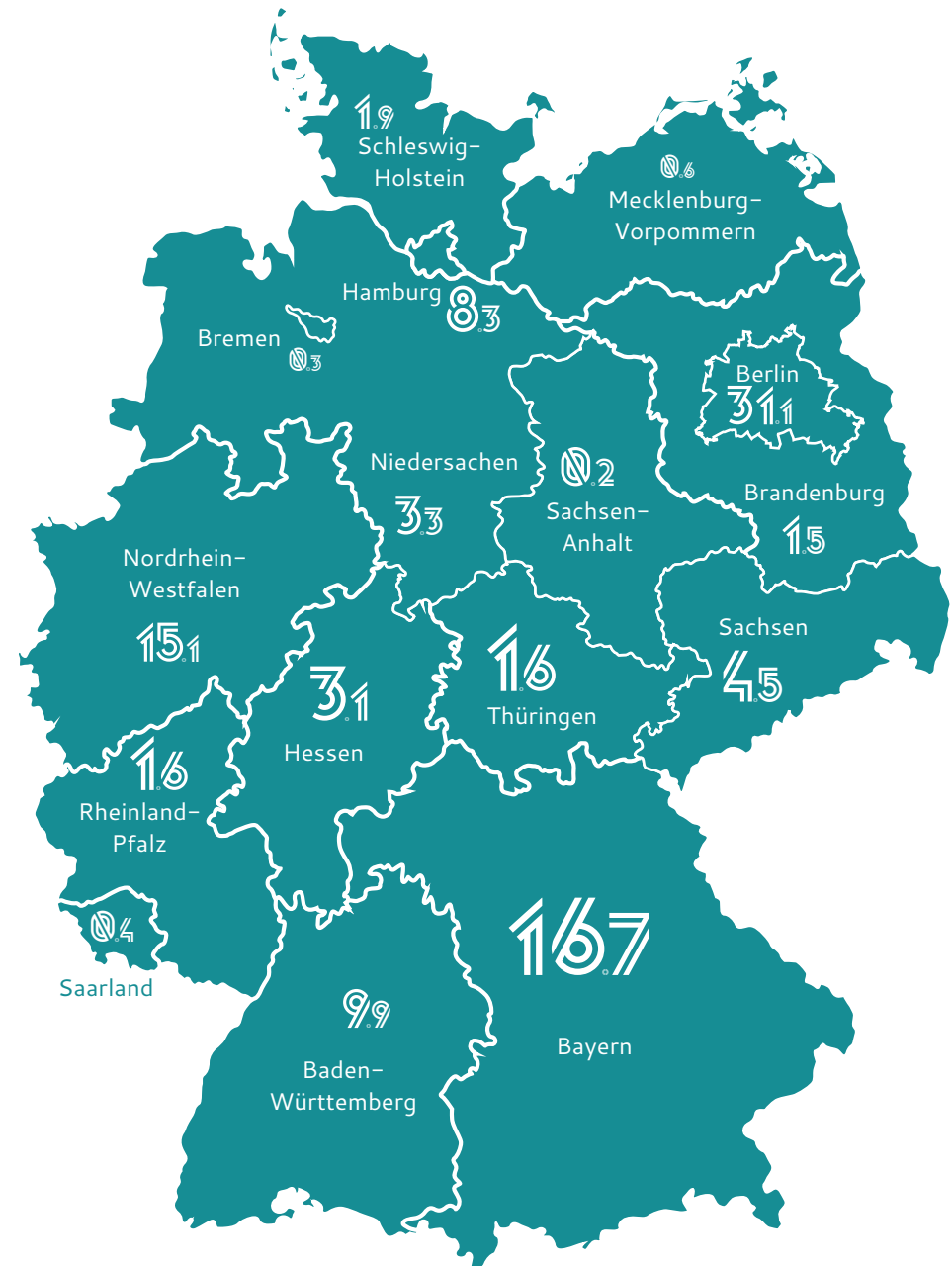
Sie als (Alt-)Gesellschafter haben das Wahlrecht, Ihr ursprüngliches Unternehmen zum Buchwert steuerneutral oder zu einem Zwischenwert bzw. zum Teilwert einzubringen. Das heißt bei Ausübung des Wahlrechts zugunsten des Buchwertansatzes entsteht keine sofortige Steuerbelastung.

Bereits diese kurzen Beispiele machen deutlich, dass die Wahl der Rechtsform erhebliche Unterschiede mit sich bringen kann. Es besteht zwar jederzeit die Möglichkeit im Rahmen einer Umwandlung zwischen den Rechtsformen zu wechseln, dies bringt allerdings hohe Beratungskosten sowie in der Regel lange Haltezeiten mit sich.

Der Verkauf eines Unternehmens stellt sich ebenfalls unterschiedlich dar. Es ist zwischen einem Share-Deal, also einer Anteilsveräußerung, und einem Asset-Deal, also dem Verkauf aller Wirtschaftsgüter, zu unterscheiden. Auch hier spielt die Rechtsform hinsichtlich der Besteuerung des Verkaufs eine entscheidende Rolle. Bei einem Share-Deal von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegt der Gewinn in Höhe von 60 % dem persönlichen Steuersatz. Das heißt 40 % sind steuerfrei. Sollte allerdings ein Verlustvortrag existieren, würde dieser, je nach Höhe der Anteilsveräußerung, quotal oder ganz untergehen. Der Gewinn aus dem Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Hier ist der Gewinn sogar zu 100 % zu berücksichtigen, allerdings existieren Steuerermäßigungen und ggf. ein Freibetrag. Der Gewinn wäre zudem von der Gewerbesteuer befreit, falls die Anteile im Privatvermögen gehalten wurden.

Wie an einigen kurzen Beispielen dargestellt, gibt es für jedes Vorhaben und für jede Situation eine unterschiedliche Lösung. Genau deswegen ist die frühzeitige Steuerplanung von großer Bedeutung. Denn mit der richtigen Strategie und dem richtigen Steuerberater an Ihrer Seite können Sie erhebliche Steuerbelastungen vermeiden!

## VERTEILUNG DER DEUTSCHEN STARTUP SZENE NACH BUNDESLÄNDERN IN PROZENT (STAND: 2015)



## 2

# WELCHE RECHTSFORM?

Ein Teilbereich des Unternehmensrechts ist das Gesellschaftsrecht. Diese Rechtsart ist in unserer Gesellschaft von großer Bedeutung. Ein großer Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten wird von Gesellschaften unternommen. Daher sind auch Regeln für solche Organisationen von Nöten, die im Gesellschaftsrecht verankert sind und u.a. Regelungen zu folgenden Themen enthalten:

- // Zulässige Rechtsformen
- // Voraussetzungen der Gründung und der Beendigung von Gesellschaften
- // Regeln innerhalb der Gesellschaften
- // Vertretung von Gesellschaften
- // Haftung von Gesellschaften und ihren Gesellschaftern

## ARTEN VON GESELLSCHAFTEN

### EINZELUNTERNEHMEN

entsteht automatisch, wenn Sie sich allein selbständig machen

### PERSONENGESELLSCHAFTEN

deren Zusammenschluss beruht auf dem persönlichen Vertrauen der Gesellschafter, z.B.:

- // Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- // Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- // Kommanditgesellschaft (KG)

### JURISTISCHE PERSONEN

sog. „Kunstgebilde“, da sie zwar selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können, allerdings ihre Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung in ein staatliches Register erlangen und darüber hinaus durch ihre Organe handeln, z.B.:

- // Verein (eingetragen (e.V.) oder nicht eingetragen)
- // Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- // Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)
- // Aktiengesellschaft (AG)
- // Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- // eingetragene Genossenschaft (e.G.)

Bei den juristischen Personen kommen für die wirtschaftliche Betätigung insbesondere die Kapitalgesellschaften in Betracht. Dazu zählen die GmbH, die UG, die AG und die KGaA.

Des Weiteren spricht man bei juristischen Personen von Fremddorganschaft, da die Organstellung von fremden, nicht an der Gesellschaft beteiligten Personen ausgeführt werden kann, wohingegen bei Personengesellschaften die Selbstorganschaft gilt. Das bedeutet, dass mindestens ein Gesellschafter auch geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt sein muss. Eine Geschäftsführung nur aus Personen, die nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, ist somit ausgeschlossen.

Die Frage nach der geeigneten Rechtsform kann in den wenigstens Fällen sofort beantwortet werden. Umso länger diese Entscheidung hinausgeschoben wird, desto mehr Risiken entstehen. Haben z.B. zwei Gründer eine Idee und entschließen sich, diese umzusetzen, befinden sie sich bereits in einer GbR. Dies kann schon dann der Fall sein, wenn der Businessplan aufgestellt wird oder erste Kontakte zu möglichen Geschäftspartnern hergestellt werden.

Die Gefahr dabei ist, dass die Gründer in dieser Phase der unbegrenzten persönlichen Haftung unterliegen und zwar mit ihrem vollständigen Privatvermögen. Dies bedeutet, dass die Gründer sich in einer sog. Vorgründungsgesellschaft befinden, welche bei geplanter Gründung z.B. einer GmbH mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages endet. Sind in dieser Phase bereits Rechte entstanden oder Verbindlichkeiten eingegangen, gehen diese bei Gründung der GmbH nicht automatisch auf die Gesellschaft über. Es kann allerdings eine befreiende Schuldübernahme vereinbart werden.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass weder Notartermin noch ein schriftlich fixierter Vertrag für das Entstehen einer GbR notwendig ist. Sobald die Gründer vereinbaren einen gemeinsamen Zweck zu erreichen, wird der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags fingiert und die Gründung einer GbR vollzogen. Häufig ist dies den Gründern nicht bewusst und kann daher im Nachhinein für erhebliche Probleme sorgen, falls beispielsweise bereits Verbindlichkeiten eingegangen worden sind, die Gründer sich aber zerstritten haben und sich über die Rückzahlung der Schulden uneinig sind. Denn ein Gläubiger kann im sog. Außenverhältnis frei wählen von welchem Gründer er sein Geld fordert. Erst im Innenverhältnis können die Gründer gegeneinander vorgehen, um ihr Recht durchzusetzen.

Um die soeben angesprochenen Risiken zu vermeiden, empfiehlt es sich, schnellstmöglich die Entscheidung für die geeignete Rechtsform zu wählen. Aus dem Blickwinkel der Haftungsproblematik bei Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen ist eine Kapitalgesellschaft vorzuziehen, um eine unbegrenzte persönliche Haftung auszuschließen. Darüber hinaus treten allerdings weitere Fragen auf, von denen wir folgend einige aufführen:

- // Vorhandenes Kapital der Gründer?
- // Angestrebte Größe der Gesellschaft?
- // Image der Rechtsform?
- // Rechte der Gesellschafter?
- // Publizitätspflichten?
- // Administrativer Aufwand bei der Führung der Gesellschaft?
- // Exit aus der Gesellschaft: Übertragbarkeit der Anteile an der Gesellschaft?

In diesem Abschnitt möchten wir Ihnen die verschiedenen Kapitalgesellschaften vorstellen und die jeweiligen Vor- und Nachteile erläutern.

## GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)

Die GmbH ist eine juristische Person, an der sich die Gründer/Gesellschafter mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligen. Die Stammanteile müssen auf ganze Euro lauten und das Mindeststammkapital beträgt EUR 25.000. Davon muss bei Gründung nur die Hälfte, also EUR 12.500, eingezahlt werden. Somit können die Gründer finanziellen Engpässen zu Beginn entgegenwirken.

Der Gründungsschritt ist allerdings ein wenig aufwendig, da die Gründungsurkunde inkl. der Satzung notariell beurkundet werden muss. Die Satzung muss dabei einige Mindestangaben enthalten:

- // Firma und Sitz
- // Gegenstand des Unternehmens
- // Betrag des Stammkapitals
- // Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt.

Die GmbH handelt durch ihre Organe. Die Organe der GmbH sind der/die Geschäftsführer, die Gesellschafterversammlung sowie, wenn vorhanden, der Aufsichtsrat. Ein Aufsichtsrat wird bei einem GmbH-Startup in der Regel nicht existieren, da dieser bei der GmbH erst ab einer bestimmten Größe verpflichtend wird.

Die Geschäftsführer vertreten gerichtlich und außergerichtlich die Gesellschaft und übernehmen zudem die Führung der Geschäfte. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und können, vorbehaltlich festgelegter Vereinbarungen in der Satzung, auch von dieser jederzeit und ohne triftigen Grund abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus in Form von Beschlüssen unmittelbar auf die Gesellschaft Einfluss nehmen bzw. dem Geschäftsführer Weisungen erteilen. Dabei ist jeder Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote stimmberechtigt. Die Vertretung der Gesellschaft unterliegt allerdings ganz alleine dem Geschäftsführer. Eine personelle Trennung zwischen Geschäftsführer und Gesellschafter ist nicht zwingend, d.h. dass ein Gesellschafter auch Geschäftsführer sein kann. Dies ist bei Startups auch der Regelfall, da alle Gründer (= Gesellschafter) auch die Geschäfte des Unternehmens aufbauen und sich daher zum Geschäftsführer bestellen lassen.

Wie bereits angesprochen, haften im Zweifelsfall nicht die Gesellschafter, sondern die Gesellschaft, und zwar mit ihrem Gesellschaftsvermögen, also mindestens mit EUR 25.000. Es kann hiervon Ausnahmen geben, falls beispielsweise ein Gesellschafter dem Unternehmen unberechtigt oder gegen die Prinzipien eines ordentlichen Geschäftsmannes Geld entzieht. Dann besteht die Gefahr, dass dieser Gesellschafter für den Schaden mit seinem Privatvermögen haftet.

Die angesprochenen Punkte verdeutlichen die Vorteile der GmbH. Sollte diese Rechtsform mangels Kapital nicht möglich sein, ist die Entscheidung für eine UG (haftungsbeschränkt) in Erwägung zu ziehen.

## UNTERNEHMERGESELLSCHAFT (UG) (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

Seit Ende 2008 besteht die Möglichkeit, eine spezielle Form der GmbH, die Unternehmergesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt), zu gründen. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine sog. „Mini-GmbH“, die nahezu allen Vorschriften der GmbH unterliegt. Es existieren jedoch drei wesentliche Unterschiede, die die UG (haftungsbeschränkt) erheblich von der klassischen GmbH differenzieren:

**1** Die Gründung der Gesellschaft ist, entgegen der Gründung bei der GmbH, mit EUR 1 (bei zwei Gesellschaftern mit EUR 2) möglich. Das Stammkapital kann durch die Gründung frei gewählt werden, solange es die Untergrenze von EUR 1 nicht unterschreitet. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung auf die Limited (Ltd.) reagiert.

**2** Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die jährlich ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses, einzustellen ist. Im Gegensatz zur GmbH kann somit nicht der komplette Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Die Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage besteht aus dem, verglichen zur GmbH, unvollständigem Stammkapital, das dadurch schrittweise aufgebaut werden soll.

**3** Bei dieser Gesellschaftsform ist der Namenszusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ erforderlich. Dies weist im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die geringere Kapitalausstattung hin. Die UG (haftungsbeschränkt) darf nicht als GmbH auftreten.

Der Wechsel in eine GmbH ist jederzeit möglich, sobald ein Stammkapital von EUR 25.000 vorhanden ist. Allerdings bedeutet das nicht, dass sich ein Wechsel automatisch vollzieht, sobald die EUR 25.000-Grenze überschritten ist. Hierfür ist ein weiterer Gang zum Notar unabdingbar. Mit Eintragung entfallen dann auch die Einschränkungen für die UG (haftungsbeschränkt).

## AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

Die Rechtsform AG kommt bei einem Startup selten in Frage, sollte aber ebenfalls vorgestellt werden. Die Gründung der AG verläuft in etwa analog zu der einer GmbH. Das Grundkapital beträgt EUR 50.000 und muss zudem, entgegen der Einzahlung bei der GmbH, zu Beginn in voller Höhe eingezahlt werden. Begründet durch die hohe Kapitalaufbringung entfällt diese Alternative bei den meisten Startups.

Weiterhin ist die organschaftliche Trennung bei der AG strikter als bei der GmbH. Die Gesellschafter (hier: Aktionäre) haben bedeutend weniger Einfluss auf die Leitung des Unternehmens, die durch den Vorstand erfolgt. Zwar werden durch die Aktionäre ebenfalls Beschlüsse gefasst (im Rahmen der Hauptversammlung), die Bestellung der Vorstände erfolgt aber durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wiederum wird durch die Hauptversammlung, also durch die Gemeinschaft der Aktionäre, gewählt. Somit ist zwischen den Gesellschaftern und den Unternehmensleitern noch eine Instanz geschaltet, die bei der GmbH nicht zwingend erforderlich ist. Dieser gilt als Kontrollorgan und soll den Vorstand überwachen. Der Vorstand ist ähnlich dem Geschäftsführer bei der GmbH, d.h. er vertritt die Gesellschaft und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Im Gegensatz zum GmbH-Geschäftsführer kann ein Vorstand einer AG aber nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Ein Vorteil der AG besteht darin, dass Geschäftsanteile (Aktien) leichter übertragen werden können. Es ist keine notarielle Beurkundung notwendig wie bei der GmbH, wodurch Notarkosten gespart werden. Die Übertragung ist durch privatschriftlichen Vertrag möglich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die AG als Rechtsform für ein Startup nicht optimal ist. Zum einen ist eine deutlich höhere Kapitalaufbringung notwendig, zum anderen ist die Personalstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat höher. Darüber hinaus hat ein Gesellschafter (hier: Aktionär) nicht so viel Einfluss auf die Gesellschaft bzw. die Unternehmensleitung wie bei der GmbH.

Das Thema der Haftung bei der AG ist zu vergleichen mit der Haftung bei der GmbH.



## LIMITED (LTD.)

Die Limited war einige Jahre lang eine attraktive Rechtsform für Startups. Seit der Einführung der UG (haftungsbeschränkt) ist die Attraktivität der Company limited by shares, kurz Limited (Ltd.), zurückgegangen.

Die Gründung erfolgt ziemlich zeitnah und sehr unkompliziert. Es ist kein Stammkapital notwendig, lediglich die Untergrenze von 1 GBP<sup>1</sup> muss eingehalten werden. Somit ergibt sich auf den ersten Blick, verglichen mit der GmbH, ein finanzieller Vorteil. Zudem muss im Gegensatz zur UG (haftungsbeschränkt) keine gesetzliche Rücklage gebildet werden und somit kann der volle Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Doch sieht man genauer hin, stellt sich die Ltd. nicht als das heraus, was man erwartet. Durch die Unterstellung an die Vorschriften des englischen Rechts sind die laufenden Kosten höher. Der Jahresabschluss z.B. muss in englischer Sprache im Companies House in England veröffentlicht werden; für viele Vorgänge müssen Vertretungsnachweise bei englischen Notaren beigebracht werden, die in der Regel auch sehr teuer sein können. Somit ist der Vorteil, der sich auf den ersten Blick ergibt, keine wirkliche Erleichterung und stellt sich bei detaillierter Betrachtung sogar als Nachteil dar. Denn das Stammkapital, das in eine GmbH eingezahlt werden muss (EUR 25.000, bei zwei Gründern EUR 12.500), steht den Gründern zur Verfügung und kann auch für die Geschäfte des Unternehmens genutzt werden. Somit besteht für erste Fixkosten, wie etwa Miete, eine Zahlungsgarantie und wird im Rechts- und Geschäftsverkehr zum Vorteil.

Wird in Deutschland eine gewerbliche Tätigkeit ausgeführt, ist zudem die Anmeldung einer Zweigniederlassung beim deutschen Handelsregister erforderlich.

Folglich überwiegen bei der Limited (Ltd.) ganz klar die Nachteile. Die Vorteile einer GmbH sind nicht von der Hand zu weisen. Sollte der ausschlaggebende Punkt tatsächlich das fehlende Kapital sein, wurde mit der UG (haftungsbeschränkt) vom Gesetzgeber eine echte Alternative geschaffen.

<sup>1</sup> GBP = Pfund Sterling (auch britisches Pfund) ist die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs einschließlich der Kanalinseln und der Isle of Man.

## EXKURS: GMBH &amp; CO. KG

Zur Vervollständigung wollen wir in aller Kürze noch die GmbH & Co. KG vorstellen. Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich juristisch um eine Personengesellschaft. Die Besonderheit der GmbH & Co. KG, trotz Personengesellschaft, ist aber die vorhandene Haftungsbegrenzung. Denn im Gegensatz zur reinen Kommanditgesellschaft (KG), bei der in der Regel eine Privatperson die persönliche Haftung übernimmt (der sog. Komplementär), haftet bei der GmbH & Co. KG eine GmbH, die dann als sog. Komplementär-GmbH bezeichnet wird. Damit ist die Begrenzung der persönlichen Haftung vorausgesetzt und gleichzeitig entfallen gewisse Formalitäten, wie eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages. Das operative Geschäft kann somit in einer Personengesellschaft durchgeführt werden, wodurch der steuerpflichtige Gewinn nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, sondern den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile direkt hinzugerechnet wird.

Nicht außer Acht zu lassen ist aber die Tatsache, dass trotzdem eine GmbH gegründet werden muss, wofür Mindeststammkapital notwendig ist und damit auch der Gang zum Notar nicht vermieden werden kann.

Das operative Geschäft wird lediglich in einer Personengesellschaft betrieben, ohne dass die Gründer persönlich für Verbindlichkeiten haften, da eine GmbH sozusagen dazwischen geschaltet ist.

Dies kann je nach Einzelfall steuerliche Vorteile haben, allerdings auch nachteilig sein. Hierzu sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater zusammensetzen, um individuell zu ermitteln, ob diese Rechtsform in Ihrem Fall erhebliche Vorteile mit sich bringt. Eine allgemeingültige Aussage kann hierzu nicht getroffen werden.

**RUND 75%**

**DER STARTUPS PLANEN**

**EINE WEITERE**

**INTERNATIONALISIERUNG**



ÜBERBLICK

	Einzel- unternehmen	Personen- gesell- schaften	GmbH	UG (haftungs- beschränkt)	AG	Limited	GmbH & Co. KG
Geringe Gründungskosten	X	X				X	
Haftungsbegrenzung			X	X	X	X	(X)
Keine Offenlegungs- pflichten	X	X					
Übertragbarkeit der Anteile unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte			X	X	X		
Positives Image im Geschäftsverkehr			X	(X)	X		(X)
Klare Regelungen im Innenverhältnis			X	X	X		(X)

Bitte beachten Sie, dass dies keine abschliessende Aufzählung darstellt. Vielmehr muss je nach Einzelfall entschieden werden. Folglich können sich die Kriterien für die richtige Rechtsformwahl je nach Gründer, Strategie oder zum Beispiel Art des Produkts bzw. der Dienstleistung sehr voneinander unterscheiden.

STARTUP  
DEFINITIONEN

GABLER  
WIRTSCHAFTSLEXIKON

CAMBRIDGE ADVANCED  
LEARNER'S DICTIONARY &  
THESAURUS

START-UP-UNTERNEHMEN

junge, noch nicht etablierte Unternehmen, die zur Verwirklichung einer innovativen Geschäftsidee (häufig in den Bereichen Electronic Business, Kommunikationstechnologie oder Life Sciences) mit geringem Startkapital gegründet werden und i.d.R. sehr früh zur Ausweitung ihrer Geschäfte und Stärkung ihrer Kapitalbasis entweder auf den Erhalt von Venture-Capital bzw. Seed Capital (evtl. auch durch Business Angels) oder auf einen Börsengang (IPO) angewiesen sind.

START-UP (NOUN)

a small business that has just been started: Start-ups are very vulnerable in the business world.

IM SCHNITT GRÜNDEN  
STARTUP-GRÜNDER IHR  
ERSTES UNTERNEHMEN  
MIT 29,1 JAHREN.

## 3

**BESTEUERUNG  
DER GESELL-  
SCHAFTEN****KÖRPERSCHAFTSSTEUER**

Grundsätzlich sind alle Kapitalgesellschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, das nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist. Von dem zu versteuernden Einkommen beträgt die Körperschaftsteuer 15 %. Zusätzlich sind 5,5 % der zu zahlenden Körperschaftsteuer als Solidaritätszuschlag abzuführen (§ 1 Abs. 1 SolZG).

**GEWERBESTEUER**

Gewerbsteuerpflichtig sind alle im Inland betriebenen Gewerbebetriebe (§ 2 Abs. 1 S. 1 GewStG). Nicht gewerbsteuerpflichtig ist die freiberufliche Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Ingenieur, etc.) und bestimmte in § 3 GewStG genannte Tätigkeiten.

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag i. S. d. § 6 GewStG. Dieser ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb, vermehrt um die in § 8 GewStG genannten Hinzurechnungen und vermindert um die in § 9 GewStG aufgeführten Kürzungen. Von dem so ermittelten Betrag gilt ein Anteil von 3,5 % als Steuermessbetrag. Die eigentliche Gewerbesteuerschuld ermittelt sich anschließend durch Anwendung des sogenannten Hebesatzes auf den Steuermessbetrag. Da dieser von den Gemeinden festgelegt wird, kann die Gewerbesteuerschuld je nach Sitz des Gewerbebetriebs sehr unterschiedlich ausfallen. So beträgt beispielsweise der Hebesatz in Nürnberg 447 %, in München 490 % während der Hebesatz in Berlin 410 % beträgt.

Die Ausführungen zur Gewerbesteuer gelten sowohl für Kapital- als auch Personengesellschaften. Ein entscheidender Unterschied besteht allerdings darin, dass Einzelunternehmern sowie Personengesellschaften ein Freibetrag von EUR 24.500 gewährt wird, welcher vom Gewerbeertrag abzuziehen ist.

## ALLGEMEINES

In Deutschland unterliegen alle Unternehmer der Umsatzsteuer. Als Unternehmer gelten dabei alle Personen oder Unternehmen, die eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausüben. Somit sind jedenfalls alle Gewerbetreibenden im klassischen Sinne Unternehmer im Sinne der Umsatzsteuer.

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausführt. Dabei wird sowohl bei Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmern als auch bei Lieferungen und Leistungen von Unternehmern an Privatpersonen Umsatzsteuer erhoben. Soweit die Lieferungen und Leistungen jedoch zwischen Unternehmern ausgeführt werden, ist der empfangende Unternehmer im Regelfall berechtigt, sich die vom leistenden Unternehmer in Rechnung gestellte Vorsteuer von dem zuständigen Finanzamt erstatte zu lassen.

Der Unternehmer hat nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben, aus der sich die Umsatzsteuererstattung oder -nachzahlung des abgelaufenen Jahres ergibt. Zusätzlich zur Jahreserklärung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Monats eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, in der die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum von dem Unternehmer selbst berechnet wird und diese elektronisch bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen ist. Neben der Möglichkeit zur Übertragung durch ein handelsübliches Buchhaltungsprogramm ist eine Übertragung der Voranmeldungen auch über die ELSTER-Software der Finanzverwaltung (<http://www.elster.de>) möglich.

Die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung kann gegen Leistung einer Sondervorauszahlung dauerhaft um einen Monat verlängert werden (sog. Dauerfristverlängerung). Sie beträgt ein Elftel der Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres. Die Sondervorauszahlung wird am Jahresende mit der letzten Umsatzsteuervoranmeldung verrechnet. Fristverlängerungen sind auch in Neugründungsfällen möglich. Eine Sondervorauszahlung ist in diesen Fällen nicht zu leisten.

Die Umsatzsteuer beträgt in der Regel 19 % des vereinbarten Nettoentgelts. Wird beispielsweise ein Nettoentgelt in Höhe von EUR 1.000 vereinbart, so beträgt die vom leistenden Unternehmer abzuführende Umsatzsteuer EUR 190. Der empfangende Unternehmer ist berechtigt, sich aus dem Bruttopreis in Höhe von EUR 1.190 Vorsteuer in Höhe EUR 190 im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung erstatte zu lassen.

Grundsätzlich muss die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten abgeführt werden. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuerschuld bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung des Monats abzugeben ist, in dem die Rechnung geschrieben wird. Die Zahlung an das Finanzamt hat auch dann zu erfolgen, wenn der Kunde die Rechnung noch gar nicht bezahlt hat.

Es existiert jedoch eine liquiditätsschonende Ausnahme von diesen Regelungen: Freiberufler, Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind, sowie Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr unter EUR 500.000 lag, dürfen die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten beantragen. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer erst abzuführen, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt hat.

Für verschiedene Lieferungen bzw. Leistungen gilt ein besonderer Steuersatz von 7 %. Dieser kommt beispielsweise bei der Lieferung von Lebensmitteln oder Büchern zur Anwendung. Neben dem ermäßigten Steuersatz gibt es auch Lieferungen und Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Hierzu gehören u.a. Lieferungen an Abnehmer in ein anderes Land der europäischen Union sowie die Umsätze aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus sieht das Umsatzsteuergesetz bei einigen Umsätzen ein Wahlrecht zur Umsatzbesteuerung vor. Dies gilt beispielsweise für Umsätze aus der Vermietung an Unternehmer.

## KLEINUNTERNEHMER

Unternehmer, die die folgenden Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten umsatzsteuerlich als sogenannte Kleinunternehmer:

- // Umsatz einschl. Umsatzsteuer im Vorjahr < EUR 17.500
- // Umsatz einschl. Umsatzsteuer im laufenden Jahr voraussichtlich < EUR 50.000

Bei Existenzgründern ist im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit die Umsatzgrenze von EUR 17.500 entscheidend für die Einordnung. Im zweiten Jahr der Geschäftstätigkeit kommt die Kleinunternehmerregelung nur dann zur Anwendung, wenn die Umsätze des ersten Jahres tatsächlich unter EUR 17.500 gelegen haben. Wurde die Tätigkeit unterjährig aufgenommen, so sind die erzielten Umsätze für die Einordnung hochzurechnen.

Kleinunternehmer müssen ihre Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterwerfen und dürfen im Gegenzug die Vorsteuern aus Rechnungen nicht gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Kleinunternehmer haben jedoch das Recht, auf diese Sonder-

regelung zu verzichten. In diesem Fall unterliegen sie allen Rechten und Pflichten eines umsatzsteuerlichen Unternehmers.

Die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung ist auf das Inland beschränkt. Kleinunternehmer schulden somit weiterhin Einfuhrumsatzsteuer (haben jedoch keinen Anspruch auf eine Erstattung der entsprechenden Vorsteuer) und ausländische Umsatzsteuer, soweit diese bei Lieferungen oder Leistungen in das Ausland anfällt.

Es ist wichtig, dass Kleinunternehmer in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen, da sie ansonsten die (zu Unrecht) ausgewiesene Umsatzsteuer abführen müssen. Zudem ist auf den Rechnungen auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung hinzuweisen. Dies kann wie folgt lauten:

„Kein Ausweis der Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei vielen Gründern in den ersten Jahren der Geschäftstätigkeit aufgrund von Investitionen mit einem Vorsteuerüberschuss zu rechnen ist. In diesen Fällen empfiehlt es sich auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, z.B. bei einem geplanten Fahrzeugkauf. Bei Nutzung der Option zur Regelbesteuerung ist der Unternehmer fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.

## LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN MIT AUSLANDSBEZUG

Im Folgenden werden die häufigsten Fälle von Lieferungen und Leistungen mit Auslandsbezug dargestellt. Dies sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmer innerhalb der EU, Ausfuhrlieferungen an Unternehmer außerhalb der EU sowie sonstige Leistungen mit Auslandsbezug.

Grundsätzlich empfiehlt es sich für alle Gründer, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beantragen, da man sich mit Hilfe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im In- und Ausland als Unternehmer ausweisen kann.

### INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG

Lieferungen von Waren an Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem Staat der Europäischen Union betreiben, sind in Deutschland von der Steuer befreit, wenn

jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- // Der Gegenstand der Lieferung wird von Deutschland aus in ein anderes Land der Europäischen Union befördert oder versendet.
- // Der Empfänger der Ware ist ein Unternehmer, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt; dies kann er z.B. durch Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachweisen.
- // Der Erwerb unterliegt im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung. Hier- von kann man im Regelfall ausgehen, soweit der Erwerber den Gegenstand unter Angabe einer ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erwirbt.

Nach neuester Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist die Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht mehr zwingend Voraussetzung für die Steuerbefreiung. In der Praxis empfiehlt es sich jedoch, bei innergemeinschaftlichen Umsätzen immer nach der USt-IDNr. des Empfängers zu fragen.

Nach derzeitiger Rechtslage müssen auf der Rechnung sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Liefernden als auch die des Empfängers angegeben werden. Zudem müssen Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen einen Vermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine solche innergemeinschaftliche Lieferung handelt, und dass diese Lieferung von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies kann beispielsweise durch die folgende Formulierung geschehen:

„Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG.“

Umsatzsteuer darf in diesen Rechnungen nicht ausgewiesen werden.

**STARTUP-GRÜNDER SIND  
MIT IHREM LEBEN  
ZUFRIEDENER  
ALS ANGESTELLTE!**

## AUSFUHRLIEFERUNG

Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn bei einer Lieferung aus Deutschland der Gegenstand der Lieferung in einen Staat außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittlandsgebiet) gelangt. Voraussetzung für diese Form der Steuerbefreiung ist die Vorlage des Ausfuhrnachweises.

Rechnungen über Ausfuhrlieferungen müssen einen Vermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine solche Ausfuhrlieferung handelt und dass diese Lieferung von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies kann beispielsweise durch die folgende Formulierung geschehen:

„Steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchstabe a UStG.“

Umsatzsteuer darf in diesen Rechnungen nicht ausgewiesen werden.

## LEISTUNGEN MIT AUSLANDSBEZUG

Erbringt ein Unternehmer aus Deutschland sonstige Leistungen im Ausland, so unterliegen diese Leistungen im Regelfall in Deutschland nicht der Umsatzsteuer, wenn der Empfänger selbst ein (ausländischer) Unternehmer ist.

Grundsätzlich ist die sonstige Leistung in diesen Fällen der Umsatzsteuer des Staats zu unterwerfen, in dem der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt. Um eine (in der Praxis häufig komplizierte) steuerliche Registrierung in den Staaten der Empfänger zu vermeiden, haben alle Staaten der Europäischen Union und viele weitere Staaten das so genannte Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Dies bedeutet, dass der Empfänger der Leistung die Umsatzsteuer abführt und bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichzeitig berechtigt ist, diesen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen.

**JEDES 3. STARTUP  
GREIFT AUF DIE  
FINANZIERUNG DURCH  
BUSINESS ANGELS ZURÜCK**

Für die Praxis ergeben sich die folgenden Konsequenzen:

Bei bestimmten sonstigen Leistungen an Unternehmer mit Sitz in der EU ist keine Umsatzsteuer in Deutschland oder im Ausland abzuführen. Die im Ausland entstehende Umsatzsteuer wird durch den Empfänger der Leistung abgeführt. Bei Staaten außerhalb der EU ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist.

Bezieht ein deutscher Unternehmer Leistungen von Unternehmern mit Sitz in der EU oder einem Drittland, so hat er in Deutschland die Umsatzsteuer für diese Unternehmer abzuführen. Er kann den Umsatzsteuerbetrag im Regelfall in der gleichen Voranmeldung als Vorsteuer geltend machen, so dass im Ergebnis keine Liquiditätsbelastung entsteht.

In allen Fällen sollte auf der Rechnung ein Hinweis auf die Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens enthalten sein. Dies kann beispielsweise durch die folgende Formulierung geschehen:

„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gem. § 13b UStG.“

Umsatzsteuer darf in diesen Rechnungen nicht ausgewiesen werden.

### PFLICHTANGABEN IN DER RECHNUNG

Jeder Unternehmer ist bei der Ausführung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Ohne diese Rechnung hat der Empfänger der Lieferung oder Leistung keinen Anspruch auf den Abzug der Vorsteuer. Kommt ein Unternehmer seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nicht nach, so kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000 geahndet werden. Für Lieferungen und Leistungen, die gegenüber Privatpersonen erbracht werden, existiert keine Pflicht zur Erstellung einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Sind Rechnungen zu erstellen, so müssen diese alle durch das Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Pflichtangaben enthalten. Fehlerhafte Rechnungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug, können jedoch berichtigt werden.

Folgende Pflichtangaben müssen in einer ordnungsgemäßen Rechnung enthalten sein:

- // Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- // Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- // Ausstellungsdatum
- // Fortlaufende Rechnungsnummer
- // Leistungsbeschreibung, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Identifizierung der Leistung ermöglicht
- // Zeitpunkt der Leistung (auch wenn diese dem Rechnungsdatum entspricht)
- // Entgelt oder Entgelte, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Steuersatz und einzelnen Steuerbefreiungen
- // Steuersatz und Steuerbetrag (alternativ: Hinweis auf eine Steuerbefreiung)

**NUR 2,7%**  
**DER STARTUP-GRÜNDER SIND**  
**DER MEINUNG, DASS IM**  
**DEUTSCHEN SCHULSYSTEM**  
**UNTERNEHMERISCHES DENKEN**  
**UND HANDELN**  
**GUT VERMITTELT**  
**WERDEN**

Rechnungen über Kleinbeträge, deren Gesamtbetrag EUR 150 nicht übersteigt, müssen nur die folgenden Angaben enthalten:

- // Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- // Ausstellungsdatum
- // Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten Leistung
- // Entgelt und Steuerbetrag sowie Angaben zum anzuwendenden Steuersatz bzw. einer Steuerbefreiung

Rechnungen können entweder in Papierform oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. In beiden Fällen müssen die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet werden. Dabei wird dem Unternehmer freigestellt, wie er die einzelnen Voraussetzungen nachweist. Jedes innerbetriebliche Kontrollverfahren ist zulässig, soweit es einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Lieferung bzw. sonstiger Leistung schafft.

In der Praxis ist bei Erhalt von elektronischen Rechnungen zu prüfen, ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Menge erbracht wurde, der Rechnungsaussteller tatsächlich einen Zahlungsanspruch hat und die angegebene Bankverbindung zutreffend ist. Ein solches innerbetriebliches Kontrollverfahren ist ausreichend.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass elektronische Rechnungen digital zu archivieren sind. Es ist nicht zulässig, die elektronischen Rechnungen auszudrucken und ausschließlich in Papierform aufzubewahren.

**JEDES 5. STARTUP**  
**ERZIELT EINEN UMSATZ**  
**VON MEHR ALS**  
**1.000.000 EURO**





## BESTEuerung DER GESELL- SCHAFTER

### GESELLSCHAFTER EINER KAPITALGESELLSCHAFT

Gewinnausschüttungen werden mit der Abgeltungssteuer von 25 % besteuert, sofern der Gesellschafter eine natürliche Person ist. Eine weitere Berücksichtigung bei der Einkommensteuerermittlung findet nicht statt. Befindet sich die Beteiligung im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens werden 40 % der Ausschüttung steuerfrei behandelt (§ 3 Nr. 40 EStG). Die verbliebenen 60 % werden mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Ist der Gesellschafter selbst eine Kapitalgesellschaft, ist die Ausschüttung gem. § 8b KStG steuerfrei, wobei zu beachten ist, dass 5 % als nichtabziehbare Betriebsausgabe gelten und somit außerbilanziell wieder hinzugerechnet werden. In Summe ergibt sich eine Steuerbefreiung von 95 %.

### GESELLSCHAFTER EINER PERSONENGESELLSCHAFT

Der Gewinn einer Personengesellschaft wird von deren Gesellschaftern versteuert. Je nachdem, ob diese selbst Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen sind, unterliegen diese der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer.

### GESELLSCHAFTER IST EINE:

#### KAPITALGESELLSCHAFT

Ist der Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, so wird deren Gewinnanteil an der Personengesellschaft mit Körperschaftsteuer besteuert. Die Ausführungen oben zur Körperschaftsteuer gelten entsprechend.

#### NATÜRLICHE PERSON

Der Gewinnanteil der Personengesellschaft unterliegt bei der natürlichen Person der Einkommensteuer. Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen, das sich nach Abzug von Sonderausgaben, außergewöhn-

lichen Belastungen und persönlichen Freibeträgen ergibt (§ 2 Abs. 5 EStG). Ein zu versteuerndes Einkommen von jährlich bis zu EUR 8.652 gilt dabei als Grundfreibetrag, bei dem keine Einkommensteuer erhoben wird. Danach steigt die Einkommensteuer progressiv bis zu einem Spitzensteuersatz an (§ 32a EStG). Zusätzlich zur Einkommensteuer sind 5,5 % des zu zahlenden Einkommensteuerbetrags an Solidaritätszuschlag abzuführen (§ 4 Abs. 1 SolzG).



## WEITERE (AN)- MELDUNGEN

### GEWERBLICHE GRÜNDUNG

Bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit muss zunächst das Gewerbe angemeldet und, je nach Rechtsform, ins Handelsregister eingetragen werden.

Die Anmeldung erfolgt über das zuständige Gewerbeamt. Für eine Gewerbeanzeige sind folgende Unterlagen erforderlich:

- // Personalausweis oder Reisepass
- // Je nach Tätigkeit (z.B. Gastronomie), eine Erlaubnis oder Genehmigung. (Die Zulassung muss beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden; dabei muss ein Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis oder dem Insolvenzgericht erfolgen.)
- // Eine Handwerkskarte, falls ein Handwerksbetrieb gegründet wird
- // Eine Gewerbekarte für handwerksähnliche Betriebe
- // Bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten
- // Bei im Handels-, Vereins- o. Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen, ein Registerauszug
- // Bei GmbH in Gründung (i.G.) Abschrift des notariellen Gründungsvertrages.
- // Aufenthaltsgenehmigung, die die Erlaubnis beinhaltet, eine selbständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben, falls keine dt. Staatsangehörigkeit vorliegt
- // EUR 10 – EUR 40 für die Anmeldegebühr
- // Ggf. Führungszeugnis o. Auskunft aus Gewerbezentralregister

Zweite Anlaufstelle für Gründer ist die regionale Handelskammer (IHK, HWK). Hier ist – bei Bedarf – auch ein Antrag auf Gründerzuschuss möglich. Weitere Einrichtungen zur Beantragung von Förderungen sind die LfA Förderbank Bayern oder auch die KfW-Bankengruppe. Dabei muss neben dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auch der Businessplan vorgelegt werden. Die Förderung wird über die jeweilige Hausbank abgewickelt.

Der Beitrag für eine Mitgliedschaft bei der IHK richtet sich jeweils nach dem Jahresergebnis bzw. dem Gewerbeertrag eines Unternehmens.

Existenzgründer sind in den ersten beiden Jahren betragsbefreit sowie im dritten und vierten Jahr umlagebefreit, wenn der Jahresgewinn die Grenze von EUR 25.000 nicht übersteigt. Für den Beitrag 2015 ist der Gewerbeertrag aus dem Geschäftsjahr 2012 maßgebend

## FREIBERUFLICHE GRÜNDUNG

Bei Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit muss spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit die Anmeldung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erfolgen. Es erfolgt eine Zuteilung der Steuernummer. Die Kategorisierung „selbständige Tätigkeit“ oder „freie Tätigkeit“ kann im Zweifel beim Finanzamt nachgefragt werden.

Folgende freie Berufe können spezielle Kammern zugeordnet werden:

// Ärzte	// Apotheker
// Architekten	// Beratende Ingenieure
// Notare	// Patentanwälte
// Psychotherapeuten	// Rechtsanwälte
// Steuerberater	// Tierärzte
// Wirtschaftsprüfer	// Zahnärzte

Hier findet ebenfalls eine Beitragserhebung statt wenn sich für eine Mitgliedschaft entschieden wird. Im Gegensatz zu der gewerblichen Tätigkeit besteht jedoch nicht immer die Pflicht, einer Kammer beizutreten. Dies ist jedoch ratsam, da sie die Interessen der jeweiligen Branche vertreten und auch beratend zur Seite stehen.

## BERUFGENOSSENSCHAFT

Unabdingbar ist der Abschluss einer Versicherung bei der Berufsgenossenschaft. Die gesetzliche Unfallversicherung für Betriebe, Einrichtungen und Freiberufler deckt alle Aspekte der Arbeitssicherheit und -gesundheit ab. Jedoch muss nicht zwangsläufig ein Vertrag mit der Berufsgenossenschaft abgeschlossen werden. Solange der Unternehmer / die Unternehmerin keine Mitarbeiter beschäftigt, ist der Versicherungsabschluss freiwillig. Sobald jedoch Mitarbeiter beschäftigt werden, ist eine Versicherung des Betriebes bei der zuständigen Berufsgenossenschaft verpflichtend, um gegen eventuelle Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten versichert zu sein.

Eine Rückmeldung an die Berufsgenossenschaft sollte innerhalb einer Woche nach Aufnahme der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erfolgen. Die Beiträge richten sich nach Berufsgenossen und Branche.

Folgende Branchen unterliegen jedoch der Versicherungspflicht, auch wenn keine Mitarbeiter angestellt sind:

// Krankengymnasten	// Physiotherapeuten
// Hebammen	// Masseure
// Medizinische Bademeister	// Fußpfleger
// Logopäden	// Kranken- und Altenpfleger

## HANDELSREGISTER

Das Handelsregister ist ein beim Amtsgericht geführtes öffentliches Verzeichnis und eine Eintragung darin erfolgt ausschließlich für gewerbliche Unternehmen. Dabei wird unterschieden in

- HR Abteilung A (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
- HR Abteilung B (für Kapitalgesellschaften)

Genossenschaften werden ebenfalls beim Amtsgericht geführt, jedoch ist dafür ein Genossenschaftsregister vorhanden.

Die Kosten für die Eintragung fallen für den Notar an, welcher den Antrag beglaubigen muss. Des Weiteren müssen Gebühren beim Amtsgericht entrichtet werden. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Geschäftswert des Betriebes, welches wiederum vom Betriebsvermögen abhängig ist. Bei einer Neugründung ist das bestehende Eigenkapital ausschlaggebend.

## BESCHÄFTIGUNG VON MITARBEITERN

Gewerbetreibende und Freiberufler benötigen für die Anmeldung von Mitarbeitern eine Betriebsnummer. Diese ist beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Die achtstellige Nummer kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail kostenfrei beantragt werden.

Nach Vorlage der Betriebsnummer können anschließend die Mitarbeiter bei der Krankenkasse angemeldet werden sowie die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden.



# DER BUSINESS- PLAN

Einen Businessplan zu erstellen, ist nicht verpflichtend. Wird allerdings eine Kreditfinanzierung beantragt oder sollen potentielle Geldgeber mit ins Boot geholt werden, ist dieser Schritt sicherlich unumgänglich. Schließlich möchte ein Investor wissen, wofür er sein Geld zur Verfügung stellt und vor allem, ob er davon auch profitieren kann.

Darüber hinaus ist es auch ohne diese Kriterien sinnvoll, einen Businessplan zu erstellen. Denn wenn Sie Ihr Vorhaben auf Papier bringen, merken Sie definitiv, ob und wo es noch klemmt. Der Businessplan dient somit auch als Kontrolle für Sie als potentiellen Gründer, ob das Vorhaben überhaupt Erfolg haben kann kurz gesagt, dient ein gut ausgearbeiteter Businessplan als Controlling- und Überwachungsinstrument. Zudem werden Sie sich schon im Vorfeld mit vielen Fragen beschäftigen, die folglich im Nachhinein kein Problem mehr darstellen könnten.

## DAS ERGEBNIS: DIE VISITENKARTE IHRES UNTERNEHMENS!

Was sollte ein Businessplan enthalten?

- // Executive Summary (Kurzzusammenfassung)
- // Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung
- // Das Marktumfeld
- // Die Wettbewerber
- // Das Geschäftsmodell und die Organisation
- // Die Marketing- und Vertriebsinstrumente
- // Das Team
- // Die Umsetzung des Geschäftsmodells
- // Die Chancen und Risiken
- // Die Finanzplanung und die Finanzierung
- // Sonstiges

Darüber hinaus ist es wichtig, eine klare, sachliche und insbesondere verständliche Sprache zu verwenden. Sollten Sie externe Kapitalgeber suchen, sind diese Eigenschaften sogar von sehr hoher Bedeutung, so dass mögliche Geldgeber Ihre Idee auch verstehen, um letztlich zu investieren.

## 7

# BUCHFÜHRUNG UND JAHRESAB- SCHLUSS

## BUCHFÜHRUNG

Die Buchführung ist ein Thema um das man nicht herum kommt. Allerdings bestehen je nach Rechtsform und Größe entscheidende Unterschiede. Bei der Führung von Büchern gelten die Vorschriften der §§ 140 – 148 AO.

Nicht buchführungspflichtig sind prinzipiell:

- // Freiberufler
- // Nicht-Kaufleute
- // Land- und Forstwirte, die nicht als Kaufleute gelten
- // Einzelkaufleute, die zwei Geschäftsjahre hintereinander folgende Bedingungen erfüllen:
  - // Umsatzerlöse < EUR 600.000 und Jahresüberschuss < EUR 60.000

Dennoch muss eine Gewinnermittlung unter Berücksichtigung der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt werden. Im Regelfall wird dies über die Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Maßgebend ist hier der § 60 Abs. 4 EStDV, da eine BMG für die Steuererklärungen zur USt, GewSt oder ESt sowie eventuell einer gesonderten und einheitlichen Feststellung vorhanden sein muss.

Buchführungspflicht hingegen tritt immer ein für:

- // Alle Unternehmen, die ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben
- // Kapitalgesellschaften
- // Nicht-Kaufleute, wenn folgende Grenzen im WJ überschritten werden
  - // Umsatzerlöse > EUR 600.000
  - // Gewinn aus Gewerbebetrieb nach §15 EStG oder Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG > EUR 60.000
- // Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die sich freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen

Folgende Pflichten und Buchführungsgrundsätze obliegen dem Gewerbetreibenden bei Buchführungspflicht:

- // Aufzeichnungspflicht: Wareneingang-/ausgang muss nachvollziehbar sein
- // Klarheit, Wahrheit, Übersichtlichkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen
- // Zeitnah und fortlaufend
- // Aufbewahrung der Belege bis zu 10 Jahren
- // Erstellung einer Inventur und Bilanz

Die Grundsätze richten sich nach den allgemeinen GoB (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) gem. § 238 Abs. 1 HGB.

## JAHRESABSCHLUSS

Die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses ergibt sich vorrangig aus der Buchführungspflicht. Ebenso muss jedes Unternehmen, das auf Grund der Eintragung ins Handelsregister als Handelsgewerbe geführt wird, grundsätzlich einen Jahresabschluss aufstellen.

### ABLAUF

- // Erstmalige Erfassung aller Positionen über Vermögen und Schulden in Form eines Inventars gem. § 240 HGB zu Beginn der Geschäftstätigkeit
- // Körperliche Bestandsaufnahme des Anlage- sowie Umlaufvermögens oder andere Verfahren, welche nach den GoB zulässig sind
- // Einmalige Erstellung einer Eröffnungsbilanz mit den Anfangsbeständen
- // Jährliche Erstellung einer Bilanz mit den Werten zum Ende des GJ. Das reguläre GJ darf dabei nicht den Zeitraum von zwölf Monaten unterschreiten
- // Der Jahresabschluss besteht dabei mindestens aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Während in der Bilanz die Bestandskonten erfasst werden, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen den Erträgen gegenübergestellt. Je nach Unternehmensform und -größe wird der Jahresabschluss um einen Anhang, einen Lagebericht, eine Eigenkapitalveränderungsrechnung und/oder eine Kapitalflussrechnung erweitert
- // In Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses steht auch die Erstellung der jeweiligen Steuererklärungen

Je nach Rechtsform und Größe existieren Ausnahmeregelungen bzw. Pflichten, die in Anspruch genommen werden können bzw. beachtet werden müssen.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften erstellen den Jahresabschluss und geben ihn an die jeweiligen Interessenten (Finanzamt, Bank, Investoren, etc.) weiter. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Anhang im Bundesanzeiger offenlegen. Kleinst-Kapitalgesellschaften haben seit dem Veranlagungszeitraum 2013 die Möglichkeit der Hinterlegung. Eine Hinterlegung hat den Vorteil, dass Dritte die Daten erst gegen Zahlung einer Schutzgebühr einsehen können, während bei einer Offenlegung jederzeit eine Einsicht möglich ist.

Die Offenlegung muss bei kleinen Kapitalgesellschaften spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, also zum 31.12. des Folgejahres (bei Geschäftsjahr = Kalenderjahr), erfolgen, wobei die Aufstellung bereits innerhalb von elf Monaten durchgeführt werden muss, also bis zum 30.11. Bei großen Kapitalgesellschaften hingegen haben die Aufstellung innerhalb von drei Monaten (bis zum 31.03.) und die Offenlegung innerhalb von fünf Monaten (bis zum 31.05.) nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Offenlegung richtet sich nach den Regelungen des § 325 HGB.







## DIE STEUER- BERATUNG

Sind die anfänglichen Formalitäten und Amtsgänge erledigt, kann die operative Tätigkeit endlich beginnen. Dabei sollte professionelle Steuerberatung von Beginn an in Anspruch genommen werden.

Denn tritt ein Problem auf, ist die Hinzuziehung eines Experten meistens unabdingbar. Wenn das Problem bereits besteht, ist der Zeit- und Ressourcenaufwand deutlich höher, die Lösung zu erarbeiten. Folglich entstehen Kosten, die vermeidbar gewesen wären. Eine bestehende Situation zu heilen, ist zeit- und ressourcenintensiver als gemeinsam auf eine optimale Struktur hinzuarbeiten.

Mit der Beauftragung eines Steuerberaters haben Sie jederzeit einen Ansprechpartner an Ihrer Seite. Betrifft die entsprechende Fragestellung nicht das Fachgebiet Ihres Steuerberaters, kann ein guter Steuerberater auf sein Netzwerk zurückgreifen. Sie haben somit nicht nur einen Steuerberater, sondern ein ganzes Netzwerk an Ansprechpartnern, die Sie sich nicht erst mühsam zusammensuchen müssen.

Ein weiterer Vorteil liegt auch im bereits bestehenden Vertrauen. Haben Sie einen Steuerberater, dem Sie vertrauen, werden Sie auch seinen Empfehlungen vertrauen.

Außerdem ist ein guter Steuerberater zugleich der beste Unternehmensberater. Denn er hat bereits sämtliche Informationen und Unterlagen von Ihnen vorliegen; d.h. Ihr Aufwand reduziert sich und Sie können mehr Kapazitäten in Ihre operative Arbeit stecken. Schließlich wollten Sie ja ein Unternehmen aufbauen! Sie offenbaren Ihrem Steuerberater sämtliche Finanzen. Warum soll er Sie also nicht auch noch in betriebswirtschaftlichen Fragen beraten? Sie sparen sich nicht nur die Kosten für einen zusätzlichen Unternehmensberater, sondern verringern zugleich den bereits angesprochenen Aufwand.

Also scheuen Sie sich nicht davor, einen Experten für gewisse Dinge hinzuziehen. Die Kosten, die Sie hierfür investieren, zahlen sich an anderer Stelle wieder aus insbesondere, wenn Steuerberater und Unternehmer kooperativ und konstruktiv zusammenarbeiten.



MÜLLER  
STEUERBERATUNGS-  
GESELLSCHAFT  
MBH

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen dieses Handbuch weitergeholfen hat und stehen Ihnen natürlich für all Ihre Fragen, Ideen und Vorschläge zur Verfügung.

Gerne vereinbaren wir einen individuellen Termin mit Ihnen und unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben!

Unser Leistungsportfolio:

- 1 LAUFENDE STEUERBERATUNG
- 2 INDIVIDUELLE STEUERBERATUNG
- 3 STEUERGESTALTUNG
- 4 BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG
- 5 STARTUP-BERATUNG



# STARTUP UND TAX



Die Müller Steuerberatungsgesellschaft mbH hat sich auf die Startup-Beratung spezialisiert. Bei Ihrem Start in die Selbständigkeit sind eine Menge an Formalitäten zu beachten und gleichzeitig muss das operative Geschäft aufgebaut werden. Auch wenn noch keine Einnahmen erzielt wurden, muss monatlich eine USt-VA abgegeben werden. Hierfür ist eine ordnungsmäßige Buchführung zu erstellen. Gerade in der Startphase haben allerdings der Aufbau und das Wachstum des Unternehmens höchste Priorität. Da die Ressourcen nicht für alle Anforderungen ausreichen, ist zu entscheiden, in welchen Bereichen Unterstützung erforderlich ist.

Hierfür haben wir unsere Leistungen im Rahmen unserer Startup und Tax-Beratung in zwei Bereiche unterteilt, die die Phasen der Gründung widerspiegeln:

## AUFBAUPHASE

Um Ihr Unternehmen aufbauen zu können, benötigen Sie ein solides Fundament, das die Säulen Ihres Wachstums trägt.

Als Partner in der Aufbauphase übernehmen wir die laufenden buchhalterischen und steuerlichen Tätigkeiten und ermöglichen Ihnen, sich auf Ihre Kernkompetenzen zu fokussieren.

Hierfür haben wir unsere GRÜNDERPAKETE zusammengestellt, um Ihnen eine planungssichere und kostentransparente Lösung bieten zu können.

## WACHSTUMSPHASE

Als Gründer müssen Sie schnell Entscheidungen treffen, die sich auf die Zukunft des gesamten Unternehmens auswirken. Das Bauchgefühl entscheidet zwar mit, sollte aber nicht das einzige Kriterium sein. Vielmehr sollten steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte im Vordergrund stehen.

Wir beraten Sie in Ihrer Wachstumsphase und erstellen steuerlich optimierte und betriebswirtschaftlich untermauerte Konzepte, die Sie in Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen.



SCAN ME

MEHR INFORMATIONEN:  
[WWW.STARTUP-TAX.DE](http://WWW.STARTUP-TAX.DE)



Unabhängig davon, ob Sie Ihre Buchhaltung selbst erledigen, wir Ihre Buchhaltung übernehmen dürfen oder Sie zusätzlichen Beratungsbedarf haben, Startup und Tax hat für Sie das passende Paket.

SELBSTBUCHER	STANDARD	PREMIUM
<b>FINANZBUCHHALTUNG</b>		
Selbsterstellung vom Mandanten	Erstellung durch den Steuerberater	Erstellung durch den Steuerberater
Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung vom Mandanten	Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung durch den Steuerberater	Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung durch den Steuerberater
Überprüfung auf Plausibilität durch den Steuerberater		
<b>ABSCHLUSS/EÜR UND STEUERERKLÄRUNGEN</b>		
Erstellung des Abschlusses bzw. der EÜR	Erstellung des Abschlusses bzw. der EÜR	Erstellung des Abschlusses bzw. der EÜR
Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen	Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen	Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen
Prüfung der betrieblichen Steuerbescheide	Prüfung der betrieblichen Steuerbescheide	Prüfung der betrieblichen Steuerbescheide
<b>BERATUNG</b>		
		bis zu 1,5 h / Monat Beratung zu steuerrechtlichen Sachverhalten
ab <b>38,13 €</b> monatlich (zzgl. MwSt.)	ab <b>64,49 €</b> monatlich (zzgl. MwSt.)	ab <b>229,49 €</b> monatlich (zzgl. MwSt.)

**MÜLLER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**  
**KAROLINENSTR. 86**  
**90763 FÜRTH**  
**49.468174, 10.994953**



**STEUERBERATER**  
**EUGEN MÜLLER, LL.M.**  
**+49 (911) 766 54 13**



**INFO@MUELLERBERATUNG.DE**  
**INFO@STARTUP-TAX.DE**



**WWW.MUELLERBERATUNG.DE**  
**WWW.STARTUP-TAX.DE**



**WWW.FACEBOOK.COM/STARTUPUND TAX**



Verantwortlich für den Inhalt:  
Müller Steuerberatungsgesellschaft  
mbH, Karolinenstraße 86, 90763 Fürth,  
Herr Eugen Müller, Steuerberater, 0911  
766 54 13, info@muellerberatung.de

Quellennachweise:  
Definitionen S.17: Deutsch: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/427/start-up-unternehmen-v7.html>; Eng-  
lisch: <http://dictionary.cambridge.org/dictionary/english/start-up>

Auflage: 750 Stück

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist  
Fürth. Alle Rechte vorbehalten.

Layout:  
mach! Kommunikation und Design, Chris-  
toph Hofmann, Judenstraße 6, 96049  
Bamberg, info@mach-kommunikation.  
de, www.mach-kommunikation.de

Seite 7, 15, 17, 23, 24, 26, 27, 39:  
3. Deutscher Startup Monitor, 2015

Jede Verwendung der Beiträge sowie  
Textauszüge, Fotos und Grafiken,  
deren Vervielfältigung, Verbreitung,  
Speicherung und Bearbeitung, bedarf  
der schriftlichen Zustimmung durch den  
Verantwortlichen.

Bildnachweise:  
Seite 1: iStock - PeopleImages;

Druck:  
WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbach-  
str. 7, 71522 Backnang, 0711 995982  
-20, info@wir-machen-druck.de

Copyright: Müller Steuerberatungsgesellschaft mbH



**STARTUP  
UND TAX**

**WIR HALTEN IHNEN DEN RÜCKEN  
FREI FÜR DIE WICHTIGEN DINGE:**

**IHR STARTUP!**

**JETZT PAKET BUCHEN UNTER  
[WWW.STARTUP-TAX.DE](http://WWW.STARTUP-TAX.DE)**